

| | | |
|--|-------------------|---------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0261/13 öffentlich | Referat | OB |
| | Amt | Personalamt |
| | Kostenstelle (UA) | 1300 |
| | Amtsleiter/in | Herr Siebendritt |
| | Telefon | 3 05-10 60 |
| | Telefax | 3 05-12 39 |
| | E-Mail | personalamt@ingolstadt.de |
| Datum | 02.05.2013 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungsergebnis |
|-------------------------------|------------|-------------------|---------------------|
| Finanz- und Personalausschuss | 15.05.2013 | Vorberatung | |
| Stadtrat | 06.06.2013 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und den Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt über die Vergütung von im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.08.2007 geleisteter Zuvielarbeit
(Referent: Herr Dr. Lösel)

Antrag:

1. Den Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt, die im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.08.2007 im Rahmen des Einsatzdienstes eine über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinausgehende Zuvielarbeit geleistet und dies gerügt haben, wird diese Zuvielarbeit in Form einer pauschalierten Einmalzahlung vergütet.
2. Die Vergütung wird mit der im Entwurf beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und den einzelnen betroffenen Beamten geregelt.
3. Die Vereinbarung gilt für folgende Personen, die die unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen erfüllen:
 - alle Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt, unabhängig davon, ob sie derzeit noch bei der Stadt Ingolstadt beschäftigt sind,
 - bereits in den Ruhestand versetzte Beamte, sowie
 - die erbberechtigten Angehörigen von verstorbenen Beamten.

Dr. Christian Lösel
Berufsmäßiger Stadtrat

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|------------------------|
| Einmalige Ausgaben ca. 1.800.000 € | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 130000.41000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: ca. 1.800.000 |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Kurzvortrag:

Die unionsrechtlichen Richtlinien 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 und 2003/88/EG des Europäischen Parlaments vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung legen fest, dass die wöchentliche Dienstverpflichtung durchschnittlich 48 Stunden nicht überschreiten darf. Nach der Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 1 RL 2003/88/EG sowie Art. 2 Nr. 1 RL 93/104/EG sind Zeiten des Bereitschaftsdienstes in vollem Umfang in die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit einzubeziehen, da die Beamten in der Dienststelle anwesend und jederzeit einsatzbereit sein müssen.

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht erfolgte für die Beamtinnen und Beamten, die unter das Bayerische Beamtengesetz fallen, zum 01.09.2007. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden gemäß § 4 der VO über die Arbeitszeit (AZV) für den bayerischen öffentlichen Dienst Arbeitszeiten bis zu 56 Stunden pro Woche als zulässig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied zuletzt mit Urteilen vom 26.07.2012, dass die vor dem 01.09.2007 über die unionsrechtlich zulässigen 48 Wochenstunden (Höchstarbeitszeit) hinaus geleistete Zuvielarbeit ohne Abzüge in Form einer pauschalen Berechnung grundsätzlich auszugleichen ist.

Zudem entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass zur Geltendmachung des Anspruchs auf Zeitausgleich bei rechtswidriger Zuvielarbeit eine Rüge des Beamten erforderlich ist, die seitens

der Beamten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt schriftlich im Dezember 2007 erfolgte.

Der Anspruch besteht nach der Rüge unter Beachtung der Verjährungsvorschriften (§ 195 BGB) rückwirkend 3 Jahre, somit für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.08.2007.

Aus diesem Grund war es erforderlich, eine Vereinbarung zu erstellen, mit der der Ausgleichsanspruch wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden im genannten nicht der Verjährung unterliegenden Zeitraum rechtsverbindlich geregelt wird.

Mit der im Entwurf beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und den betroffenen Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt wird eine Lösung angestrebt, die den betroffenen Beamten entgegen kommt, indem sie ihnen unter Verzicht auf weitere Ansprüche aus der geleisteten Zuvielarbeit - eine Ausnahme besteht nur für den Fall einer weitergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bis zum 31.12.2014 - eine pauschalierte Einmalzahlung für den genannten Zeitraum zuerkennt. Gerade die Heranziehung des derzeit aktuellen Mehrarbeitsvergütungssatzes gemäß Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes stellt ein deutliches Zeichen dar, dass die geleistete Arbeit der Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt gewürdigt wird und die Angelegenheit der unvergüteten Zuvielarbeit auch im Sinne der betroffenen Beamten abgeschlossen werden soll.

Die Vereinbarung soll allen Beamten angeboten werden, die im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.08.2007 beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt beschäftigt und dort im Einsatzdienst der Feuerwehr tätig waren und eine über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeit von 48 Wochenstunden hinausgehende Zuvielarbeit geleistet und dies gerügt haben. Neben den betroffenen derzeit aktiven Feuerwehrbeamten soll die Vereinbarung somit – bezogen auf den Zeitanteil, den sie bei der Stadt Ingolstadt abgeleistet haben - auch für die entsprechenden Beamten gelten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht mehr bei der Stadt Ingolstadt beschäftigt sind. Außerdem soll sie für diejenigen betroffenen Beamten gelten, die bereits in den Ruhestand versetzt wurden, sowie ggf. für die erbberechtigten Angehörigen verstorbener Beschäftigter.

Der Gesamtpersonalrat der Stadt Ingolstadt hat der beigefügten Vereinbarung zugestimmt.

Von der vorgesehenen Vereinbarung sind voraussichtlich 88 Feuerwehrbeamte der Stadt Ingolstadt betroffen. Insgesamt entstehen der Stadt Ingolstadt dadurch Kosten in Höhe von ca. 1.800.000,00 EUR.